

**Gesetz**

Inkrafttreten:

vom 26. Juni 2006

**zur Einführung der eingetragenen Partnerschaft  
in die kantonale Gesetzgebung**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare und dessen Ausführungsbestimmungen;  
gestützt auf Artikel 14 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 25. April 2006;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***Art. 1**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare und passt die kantonale Gesetzgebung an dieses an.

**Art. 2**

Das Verfahren zur Eintragung der Partnerschaft wird durch die Gesetzgebung über das Zivilstandswesen geregelt.

**Art. 3**

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg betreffend die Ehegatten (Art. 34-60), mit Ausnahme der Regeln über die Bedenkzeit und derjenigen über die Kinder, sind sinngemäss für die eingetragenen Partnerinnen und Partner anwendbar.

**Art. 4**

Die folgenden Gesetze werden gemäss den Bestimmungen im Anhang, der Bestandteil dieses Gesetzes ist, geändert:

1. das Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1);
2. das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) (SGF 115.1);
3. das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) (SGF 122.0.1);
4. das Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3);
5. das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) (SGF 122.70.1);
6. das Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) (SGF 122.73.1);
7. das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1);
8. das Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6);
9. das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1);
10. das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (SGF 150.1);
11. das Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG) (SGF 151.1);
12. das Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (SGF 190.1);
13. das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1);
14. das Zivilstandsgesetz vom 14. September 2004 (ZStG) (SGF 211.2.1);
15. das Ausführungsgesetz vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG) (SGF 222.3.1);
16. das Ausführungsgesetz vom 24. Februar 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SGF 222.4.3);
17. das Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (SGF 261.1);
18. die Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (SGF 270.1);

19. das Gesetz vom 11. Mai 1891 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SGF 28.1);
20. die Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO) (SGF 32.1);
21. das Gesetz vom 28. November 1990 über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen (SGF 44.1);
22. das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1);
23. das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1);
24. das Gesetz vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (SGF 635.1.1);
25. das Gesetz vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren (SGF 635.2.1);
26. das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1);
27. das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1);
28. das Gesetz vom 6. Juni 1991 über die Mutterschaftsbeiträge (SGF 836.3);
29. das Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (SGF 842.1.1);
30. das Gesetz vom 19. Februar 1992 über die Spielapparate und Spielsalons (SGF 946.1);
31. das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG) (SGF 952.1);
32. das Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (SGF 961.1).

#### **Art. 5**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

---

Die Generalsekretärin:

M. ENGEBEN

## ANHANG

### Änderung bisherigen Rechts

---

Die in Artikel 4 aufgeführten Gesetze werden wie folgt geändert:

**1. Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1)**

**Art. 6 Abs. 2**

<sup>2</sup> Volljährige Personen sind gehalten, persönlich vorzusprechen, um ihre Ankunft anzumelden, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen vom Gemeindevorsteher davon befreit wurden; ein Ehegatte oder ein eingetragener Partner kann jedoch die Anmeldung für den andern Ehegatten oder den anderen Partner vornehmen.

**Art. 7 Bst. g**

[Die Ankunftserklärung enthält folgende Angaben:]

g) die Namen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners und der minderjährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit der betreffenden Person leben;

**Art. 8 Abs. 3**

<sup>3</sup> Sind ein Ehegatte, ein eingetragener Partner oder minderjährige Kinder vorhanden, ist die Ankunftserklärung durch die Vorlage eines Familienausweises oder eines Partnerschaftsausweises zu vervollständigen.

**2. Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) (SGF 115.1)**

**Art. 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Verwandte einer Kandidatin oder eines Kandidaten in gerader Linie, deren Ehegatten oder die Person, mit welcher sie in eingetragener Partnerschaft leben, dürfen ebenfalls nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

**3. Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) (SGF 122.0.1)**

*Art. 15 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei Entscheiden, die nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege fallen, beschränken sich jedoch die Ausstandsgründe auf die Fälle, in denen die Mitglieder des Staatsrates, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine andere Person, mit der sie in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

**4. Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamt männer und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3)**

*Titel des 1. Kapitels*

Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1 Artikelüberschrift*

Begriffe

*Art. 1a (neu)*      Eingetragene Partnerschaft

Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende Ehegatte.

**5. Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) (SGF 122.70.1)**

*Art. 111 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die länger als in Absatz 1 vorgesehen obligatorischen Dienst leisten, haben Anspruch auf 90 % des Gehalts, wenn sie verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder Familienunterhaltspflichten haben, und auf 70 % des Gehalts, wenn sie ledig sind und keine Familienunterhaltspflichten haben.

**6. Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) (SGF 122.73.1)**

***Kapitel 7a (neu)***

Eingetragene Partner

***Art. 38a (neu)***

Partner, die nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragen sind, haben die gleiche Stellung wie die Ehegatten.

**7. Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1)**

***Art. 12 Abs. 1 Bst. b, h und i***

[<sup>1</sup> Es können nicht gleichzeitig derselben Gerichtsbehörde angehören:]

- b) Ehegatten und die eingetragenen Partner;
- h) Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner verschwistert sind;
- i) *aufgehoben*

***Art. 53 Bst. a und e***

[Ein Richter oder Mitarbeiter des Gerichtswesens kann an einer Untersuchung oder am Urteil einer Sache oder an einer Ernennung nicht mitwirken und muss von selbst in den Ausstand treten:]

- a) wenn er selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, einer seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zu den in Artikel 12 bezeichneten Graden, seine Verlobte oder ihr Verlobter, der Ehemann oder die eingetragene Partnerin seiner Schwägerin, die Ehefrau oder der eingetragene Partner seines Schwagers, der Ehegatte, der eingetragene Partner eines dieser Verwandten dritten Grades, die Person, deren Vormund oder Beistand er ist, oder deren Ehegatte oder eingetragener Partner daran ein unmittelbares Interesse haben, selbst wenn die Ehe oder die Partnerschaft aufgelöst worden ist;
- e) wenn er mit dem Bevollmächtigten einer Partei in direkter Linie verwandt oder verschwägert ist, oder wenn er dessen Ehegatte oder eingetragener Partner ist oder war.

**8. Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6)**

**Art. 4 Abs. 2 Bst. b, h und i**

[<sup>2</sup> Es können nicht gleichzeitig Mitglieder der Kammer sein:]

- b) Ehegatten und die eingetragenen Partner;
- h) Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner verschwistert sind;
- i) *aufgehoben*

**Art. 10 Abs. 1 Bst. a und c**

[<sup>1</sup> Ein Mitglied der Kammer darf an der Untersuchung oder Urteilsfällung nicht teilnehmen und muss von sich aus in den Ausstand treten, wenn daran unmittelbar interessiert sind:]

- a) ein Verwandter bis zum vierten oder ein Verschwägerter bis zum dritten Grad. Darin inbegriffen sind die Verlobte oder der Verlobte, der Gatte oder die eingetragene Partnerin einer Schwägerin oder die Gattin oder der eingetragene Partner eines Schwagers, selbst nach Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft;
- c) eine Person, deren Vormund, Beistand oder Beirat er ist, oder auch der Ehegatte oder der eingetragene Partner dieser Person;

**9. Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1)**

**Art. 55 Abs. 3 Bst. b**

[<sup>3</sup> Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sein:]

- b) Ehegatten und eingetragene Partner;

**Art. 65 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst, sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

**Art. 73 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie [*die Mitarbeiter*] dürfen in den Ausstand treten und müssen es auf Verlangen des Gemeinderates tun, wenn ein Geschäft ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Partner oder eine Person interessiert, zu der sie in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

**10. Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (SGF 150.1)**

**Art. 21 Abs. 1 Bst. a und d und Abs. 2**

[<sup>1</sup> Eine Person, die eine Angelegenheit zu instruieren, einen Entscheid zu treffen oder dabei mitzuwirken hat, muss von Amtes wegen oder auf Antrag in den Ausstand treten, wenn:]

- a) sie selbst, ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner, ihr Verlobter, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder bis und mit dem vierten Grad in der Seitenlinie, der Ehemann oder die eingetragene Partnerin der Schwester oder die Ehefrau oder der eingetragene Partner des Bruders ihres Ehegatten, ihres eingetragenen Partners oder die Person, deren Vormund oder Beistand sie ist oder die mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebt, an der Sache ein unmittelbares Interesse hat;
- d) sie Vertreter oder Beistand einer Partei ist oder mit dem Vertreter oder Beistand in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder dessen Ehegatte oder eingetragener Partner ist;

<sup>2</sup> Die Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft hebt den Ausstandsgrund der Schwägerschaft nicht auf.

**Art. 54 Abs. 2 Bst. a und b**

[<sup>2</sup> Das Zeugnis kann verweigert werden:]

- a) von den Ehegatten oder den eingetragenen Partnern der Parteien und von ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und bis und mit dem vierten Grad in der Seitenlinie;
- b) über Fragen, deren Beantwortung den Zeugen, seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Partner oder seinen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie einer Strafverfolgung, einer schweren Beeinträchtigung der Ehre oder einem sicheren Vermögensschaden aussetzen würde;



**11. Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG) (SGF 151.1)**

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Unvereinbarkeiten werden durch Artikel 87 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 und durch Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation geregelt. Das Mitglied des Gerichts, das eine Schwägerschaft in einem unvereinbaren Grade begründet, verzichtet damit auf sein Amt.

*Art. 20 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ein Gerichtsschreiber darf an einem Gerichtshof nicht tätig sein, wenn er mit einem Mitglied dieses Gerichtshofes durch eine Beziehung nach Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation verbunden ist.

**12. Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (SGF 190.1)**

*Art. 14 Abs. 1*

<sup>1</sup> Gehören Ehegatten oder eingetragene Partner nicht der Konfession derselben anerkannten Kirche an oder gehört nur einer von ihnen der Konfession einer solchen Kirche an, so wird das Besteuerungsrecht halbiert. Sind Kinder vorhanden, so wird das Besteuerungsrecht in drei Teile geteilt; das letzte Drittel wird entsprechend der Konfession der Kinder aufgeteilt.

**13. Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1)**

*Art. 179 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner ist durch den Bezirksgerichtspräsidenten von der Ausschlagung der Erbschaft seitens der Nachkommen des Erblassers in Kenntnis zu setzen.

**14. Zivilstandsgesetz vom 14. September 2004 (ZStG) (SGF 211.2.1)**

**Art. 12** Lokale für Trauungen und die Eintragung  
von Partnerschaften

<sup>1</sup> Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften finden grundsätzlich im Lokal des gewählten Zivilstandsamtes statt.

<sup>2</sup> Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften können auch in anderen offiziellen Lokalen, die auf den Vorschlag einer Gemeinde hin vom Amt zuvor gutgeheissen worden sind, stattfinden. Für die Kosten dieser Lokale kommen deren Eigentümer auf. Diese können von den Brautleuten oder den einzutragenden Partnerinnen oder Partnern eine Benutzungsgebühr erheben.

<sup>3</sup> Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften können unter den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen an einem anderen Ort als in einem offiziellen Lokal stattfinden.

**Art. 28 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt die Zeiten für die Trauungen und die Eintragung von Partnerschaften fest.

**15. Ausführungsgesetz vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG) (SGF 222.3.1)**

**Art. 11 Abs. 2**

<sup>2</sup> Dient die gemietete Sache der Familie oder dem Paar als Wohnung und bezieht sich der Streit auf die Gültigkeit der Kündigung oder die Erstreckung des Mietverhältnisses, so wird auch der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Mieters vorgeladen, und zwar mit eingeschriebener separater Post.

**Art. 17 Abs. 3**

<sup>3</sup> Das Protokoll oder der Entscheid wird auch dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner des Mieters eröffnet, sofern die Bedingungen nach Artikel 11 Abs. 2 erfüllt sind.

**16. Ausführungsgesetz vom 24. Februar 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SGF 222.4.3)**

**Art. 4 Abs. 2**

<sup>2</sup> Bei der Beurteilung der Eignung des Vorpachtberechtigten ist auch der Eignung seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners Rechnung zu tragen.

**17. Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (SGF 261.1)**

**Art. 6 Abs. 1 Bst. e**

[<sup>1</sup> Die Ausübung des Notariatsberufes ist unvereinbar:]

- e) mit der Ausübung einer ständigen, in kaufmännischer Form geführten Berufstätigkeit, namentlich mit jener eines Liegenschaftsvermittlers oder Gastwirtes; Unvereinbarkeit besteht auch mit der Ausübung des Berufs eines Liegenschaftsvermittlers oder Gastwirtes durch seinen Ehegatten oder seinen eingetragenen Partner.

**Art. 21 Abs. 2 Bst. a**

[<sup>2</sup> Auch kann er keine Urkunde ausstellen, in welcher als Partei mitwirken:]

- a) seine Verwandten in gerader Linie, seine Geschwister, deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner;

**Art. 58 2. Zeugenfähigkeit**

Es können nicht als Zeugen mitwirken:

- a) Personen, die nicht handlungsfähig sind;
- b) Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig sind;
- c) Verwandte in gerader Linie und Geschwister der Parteien und deren Ehegatten oder eingetragene Partner und die Ehegatten oder eingetragenen Partner der Parteien.

**18. Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (SGF 270.1)**

**Art. 214 Abs. 1 Bst. a und b**

[<sup>1</sup> Das Zeugnis können verweigern:]

- a) die Ehegatten oder die eingetragenen Partner der Parteien und ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad;
- b) die Personen, die durch die Enthüllung der Tatsachen, über welche sie befragt werden, Strafverfolgungen, schwerer Schande oder einem sicheren Vermögensschaden ausgesetzt würden oder dadurch ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Partner oder ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad einem solchen Nachteil aussetzen würden;

**19. Gesetz vom 11. Mai 1891 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SGF 28.1)**

**Art. 36 Abs. 1 Bst. a**

[<sup>1</sup> Während der vierzigtägigen Frist können auch ohne vorgängige Betreibung an einer Pfändung teilnehmen (Bundesgesetz, Art. 111):]

- a) der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners behufs gänzlicher oder teilweiser Bezahlung ihres nicht durch Pfandverwertung gedeckten, aber anerkannten oder versicherten Vermögens;

**20. Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO) (SGF 32.1)**

**Art. 78 Bst. a, d und e**

[Das Zeugnis kann verweigern, wer dem Beschuldigten nahe steht als:]

- a) Ehegatte, selbst nach einer Scheidung, eingetragener Partner, selbst nach einer Auflösung der Partnerschaft, oder Verlobter;
- d) Schwester oder Bruder oder Ehegatte oder eingetragener Partner eines der Geschwister;
- e) Schwester oder Bruder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder Ehegatte oder eingetragener Partner eines der Geschwister;

**21. Gesetz vom 28. November 1990 über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen (SGF 44.1)**

*Art. 4 Subsidiarität*

Die Ausbildungsbeiträge werden gewährt, wenn die finanziellen Möglichkeiten des Bewerbers, seiner Eltern und seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners nicht ausreichen, um die Ausbildungskosten zu decken.

*Art. 12 Abs. 1 Bst. c*

[<sup>1</sup> Für die Berechnung der Höhe der Ausbildungsbeiträge werden berücksichtigt einerseits:]

- c) die finanziellen Möglichkeiten des Bewerbers und seines Ehegatten oder seines eingetragenen Partners,

**22. Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1)**

*Art. 2a (neu) Eingetragene Partner*

Die Stellung der eingetragenen Partner entspricht derjenigen der Ehegatten. Dies gilt auch für die Unterhaltsbeiträge während der eingetragenen Partnerschaft sowie für die Unterhaltsbeiträge und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei einer Trennung oder einer Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

*Art. 12 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare erhalten hat.

**23. Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1)**

*Art. 9 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Bei Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare fallen die Steuern, die für den Teil der Steuerperiode vor der Heirat oder der Eintragung der Partnerschaft geschuldet werden, der Wohngemeinde der Ehegatten nach der Heirat beziehungsweise der Wohngemeinde der Partner nach der Eintragung der Partnerschaft zu.

**24. Gesetz vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (SGF 635.1.1)**

*Art. 9 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Die Stellung der eingetragenen Partner entspricht derjenigen der Ehegatten.

**25. Gesetz vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren (SGF 635.2.1)**

*Art. 4 Abs. 6*

<sup>6</sup> Ausgenommen sind Handänderungen in gerader Linie von Todes wegen oder infolge einer erbrechtlichen Übereinkunft sowie Handänderungen zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern.

*Art. 76 Bst. f*

[Von der Bezahlung der Gebühren sind befreit:]

- f) der Grundstückserwerb, der einer vollständigen oder teilweisen Teilung unter Verwandten gleichkommt oder als Folge solcher Operationen erfolgt, sofern Grundstücke aus gerader Linie übertragen werden;  
ein solcher Erwerb ist auch von der Steuerpflicht befreit, wenn er zwischen diesen Verwandten und dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner erfolgt;  
er ist auch befreit, wenn Grundstücke, die aufgrund eines Scheidungsurteils erworben wurden, zwischen diesen Verwandten und dem geschiedenen Ehegatten übertragen werden oder wenn Grundstücke, die aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erworben wurden, zwischen diesen Verwandten und dem eingetragenen Partner nach Auflösung der Partnerschaft übertragen werden;

**26. Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1)****Art. 5** Subsidiarität

Die Sozialhilfe wird gewährt, soweit der Bedürftige von seiner Familie oder seinen Angehörigen nicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare unterhalten werden kann und keine anderen gesetzlichen Leistungen geltend machen kann, auf die er Anspruch hat.

**Art. 10** b) Ehegatten und eingetragene Partner

Ehegatten oder eingetragene Partner haben je einen eigenen Sozialhilfe-Wohnsitz.

**27. Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1)****Art. 7 Bst. c**

[Der Anspruch auf Familienzulagen besteht für:]

- c) Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Anspruchsberechtigten;

**Art. 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Anspruch kann durch den Bezugsberechtigten oder seinen gesetzlichen Vertreter, seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Partner, seine Eltern oder Grosseltern sowie durch Drittpersonen oder Behörden geltend gemacht werden, die gemäss Artikel 12 verlangen können, dass die Familienzulagen ihnen ausgerichtet werden.

**28. Gesetz vom 6. Juni 1991 über die Mutterschaftsbeiträge (SGF 836.3)****Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf den Mutterschaftsbeitrag kann von der Anspruchsberechtigten oder ihrem gesetzlichen Vertreter, ihrem Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin sowie von der in Artikel 10 bezeichneten Drittperson oder Behörde geltend gemacht werden.

**29. Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (SGF 842.1.1)**

*Art. 10 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Staat gewährt Versicherten, Paaren und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen.

**30. Gesetz vom 19. Februar 1992 über die Spielapparate und Spielsalons (SGF 946.1)**

*Art. 27* d) Tod des Patentinhabers

Stirbt der Patentinhaber, so können der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner, die Kinder oder der Geschäftspartner des Betreibers den Betrieb des Spielsalons bis zum Ablauf des Patentes weiterführen, ohne selbst ein Patent zu besitzen, falls sie die in Artikel 26 angeführten Bedingungen erfüllen.

**31. Gesetz vom 24 September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG) (SGF 952.1)**

*Art. 27 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Bst. e genannte Voraussetzung muss ebenfalls vom Ehegatten oder vom eingetragenen Partner des Betriebsführers und den übrigen Personen, die mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben, erfüllt werden, soweit diese bei der Betriebsführung eine verantwortliche Stellung einnehmen.

*Art. 34* Ausnahmen

<sup>1</sup> Stirbt der Patentinhaber, so können der überlebende Ehegatte, der eingetragene Partner, die Kinder oder der Geschäftspartner des Betriebsführers den Betrieb ohne Fähigkeitsausweis während der für die Erlangung dieses Ausweises nötigen Zeit, die von der Behörde festgesetzt wird, weiterführen.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für den Ehegatten oder den eingetragenen Partner, wenn der Patentinhaber nach einer Scheidung oder einer Trennung oder nach einer gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft die Betriebsführung aufgibt.



*Art. 35 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ausnahmsweise gilt der Ausweis länger als fünf Jahre, wenn der Inhaber seit dem Jahr nach der Prüfung als Familienmitglied, als eingetragener Partner oder als Verantwortlicher tatsächlich bei der Betriebsführung mitgewirkt hat.

**32. Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (SGF 961.1)**

*Art. 16 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Verschwägerte oder andere Verwandte bis und mit dem dritten Grade, zwei Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partner verschwistert sind sowie Gesellschafter und Angestellte eines gleichen Unternehmens können nicht gleichzeitig den Organen der Bank angehören.